

Technische Mindestanforderungen an Netzanschlüsse an das Gasverteilungsnetz der Siegener Versorgungsbetriebe GmbH

1. Geltungsbereich

(1) Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind entsprechend § 19 EnWG verpflichtet, technische Mindestanforderungen für die Auslegung und den Betrieb von Netzanschlüssen festzulegen. Hierbei geht es um die Auslegung und den Betrieb von Netzanschlüssen für LNG-Anlagen, dezentrale Erzeugungsanlagen und Speicheranlagen, sowie von anderen Fernleitungs- oder Gasverteilernetzen und von Direktleitungen an das SVB-Gasverteilungsnetz.

(2) Die Technischen Mindestanforderungen der SVB gelten grundsätzlich als erfüllt, wenn die jeweils geltenden anerkannten Regeln der Technik (u.a. DVGW-Richtlinien, DIN-Normen) eingehalten werden. Hier ist insbesondere das DVGW-Arbeitsblatt G 2000 „Mindestanforderungen bezüglich Interoperabilität und Anschluss an Gasversorgungsnetze“ zu beachten.

(3) Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Planung, Erstellung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung von Gaskundenanlagen im Versorgungsgebiet der SVB, die an das Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

(4) Zweifel über Auslegung und Anwendung dieser Regelungen sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit den SVB zu klären. In begründeten Einzelfällen können die SVB Abweichungen verlangen, wenn dies im Hinblick auf Personen- oder Sachgefahren notwendig ist.

2. Rahmenbedingungen für Netzneuanschlüsse und Anlagenerweiterungen

(1) Den SVB sind folgende Unterlagen vor Angebotserarbeitung für Netzneuanschlüsse vorzulegen:

- Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage,
- Ein amtlicher Lageplan im Maßstab 1:500 mit vollständiger Darstellung aller Grenzen und Gebäude des Grundstücks,
- ein Kellergrundriss mit vorgesehenem Platz für die Hauseinführung des Netzanschlusses,
- erforderliche Erdgasanschlussleistung,
- Anzahl der Wohneinheiten.

(2) Bei Erweiterungen der Kundenanlage muss der Installateur eine Kapazitätsprüfung des bestehenden Netzanschlusses von den SVB durchführen lassen. Dafür sind entsprechende Leistungsdaten vorzulegen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für die Richtigkeit der angegebenen Werte. Werden Netzanschlussleitungen auf Grund fehlerhafter Angaben falsch dimensioniert, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten evtl. notwendig werdender Änderungen.

(4) Bei Mehrsparten-Netzanschlüssen sind die entsprechenden Anträge bei den jeweiligen Leitungsträgern für Strom-, Telekommunikation- und Breitbandkabelanschlüsse rechtzeitig einzureichen.

3. Netzanschluss

(1) Die Trasse der Netzanschlussleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung wird entsprechend DVGW-Arbeitsblatt G 459/1 von den SVB unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers festgelegt.

Besonderheiten bei der Gebäudeeinführung (wie z.B. wasserdichte Wanne) sind mit den SVB abzustimmen.

Die Trasse der Anschlussleitung ist

- möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg zum Gebäude zu führen,
- darf nicht überbaut werden und ist auf Dauer zugänglich zu halten.
- muss auf einem beidseitigen Abstand zur Leitung von 2 Meter von tief wurzelnden Pflanzungen (Bäume, Sträucher) freigehalten werden.

Die SVB können eine Entfernung der Bepflanzung durch den Anschlussnehmer verlangen.

(2) Die Netzanschlussleitung darf nicht in Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe eingeführt oder durchgeführt werden. Die Verlegung in allgemein zugängliche Räume ist bei Mehrfamilienhäusern zu vermeiden oder es ist für einen sicherheitstechnisch vergleichbaren Schutz zu sorgen.

(3) Besondere Hauseinführungen, wie Mehrsparten, druckwasserdichte Einführungen etc. sind nicht Bestandteil des Netzanschlusses und stehen im Eigentum des Hauseigentümers. Sie sind mit dem Einbau ein wesentlicher Bestandteil des Gebäudes. Die Lieferung dieser besonderen Hauseinführungen erfolgt nach Abstimmung mit den SVB bauseits. Die Unterhaltungspflicht obliegt dem Hauseigentümer.

(4) Das vom Anschlussnehmer zur Verfügung gestellte Baufeld ist so vorzubereiten, dass die Arbeiten in kürzestmöglicher Zeit und ohne Behinderung durch Dritte erfolgen können.

(5) Die Netzanschlussleitung darf nur auf tragfestem Untergrund gem. DIN 18300 verlegt werden. Ist die Tragfestigkeit nicht gewährleistet, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Herstellung des vertragsmäßigen Zustands zu treffen. In Betracht kommen zusätzliche Verdichtungsmaßnahmen, ggf. eine Verbesserung des Untergrundes mittels hydraulischer Bindemittel oder Beton.

(6) Werden von den SVB in Ausnahmefällen Teilleistungen an der Herstellung der Netzanschlussleitung durch den Anschlussnehmer zugelassen, so übernimmt dieser hierfür die Haftung. Diese Teilleistungen sind mängelfrei nach den für die Leistung geltenden DIN-Normen und den anerkannten Regeln der Technik herzustellen.

4. Hausanschlussraum

(1) Bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als zwei Wohneinheiten ist ein Hausanschlussraum gem. DIN 18012 erforderlich. Der Hausanschlussraum muss über allgemein zugängliche Räume erreichbar sein. Er darf nicht als Durchgang zu weiteren Räumen dienen. Der Raum muss beleuchtet und trocken sein. Der Zugang muss für autorisierte Personen der SVB und im Notfall auch für Rettungsdienste leicht zugänglich sein.

(2) Bei Ein- und Zweifamilienhäusern ist ausreichend Platz für die im gebäudeinneren Teile des Netzanschlusses vorzusehen.

(3) Sowohl der Einführungsraum als auch der Hausanschlussraum sind an einer Außenwand, zweckmäßigerweise der der Versorgungsleitung zugewandten Gebäudeseite, vorzusehen.

(4) Mess- und Druckregeleinrichtungen können in Ausnahmefällen auch in Hausanschlusschränken montiert werden. Montage und Bereitstellung erfolgt nur in Absprache mit den SVB.

5. Netzanschlüsse mit Übergabestelle an der Grundstücksgrenze

(1) Für Netzneuanschlüsse, deren Länge auf dem Grundstück des Anschlussnehmers größer als 20 m betragen würde oder die nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, hat der Anschlussnehmer in unmittelbarer Nähe des Gasversorgungsnetzes einen geeigneten Übergaberaum oder Aufstellort für einen Übergabeschrank zur Verfügung zu stellen. Ist dies nicht möglich oder unzumutbar, wird unmittelbar an der Grundstücksgrenze die Hauptabsperreinrichtung in Form einer erdverlegten Armatur eingebaut. Ab dem Übergabepunkt beginnt dann der erdverlegte Teil der Kundenanlage. Dieser Teil der Kundenanlage kann sowohl von den SVB als auch durch ein zugelassenes Fachunternehmen hergestellt werden, wobei generell für diesen Teil der Kundenanlage eine Einmessungs- und Dokumentationspflicht besteht.

6. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Konzessionierte Installationsunternehmen, die nicht in das Installateurverzeichnis der SVB eingetragen sind, haben bei Abgabe des vollständig ausgefüllten Inbetriebsetzungsformulars eine Kopie ihres zuständigen Energieversorgers zur Erteilung einer Genehmigung für die Einzelanlage vorzulegen.

(2) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage mit Zählersetzung und Installation des Druckregelgerätes erfolgt durch die SVB. Der Installateur hat im Zuge des Inbetriebsetzungstermins die Dichtheit bzw. Gebrauchsfähigkeit der Anlage nachzuweisen.

(3) Kundenanlagen sind grundsätzlich nach den Bestimmungen des DVGW-Arbeitsblatts G 600 (TRGI) in der jeweiligen gültigen Fassung zu errichten. Ausnahmen hiervon sind nicht zulässig.

(4) Stellen sich bei einer evtl. nachträglichen Überprüfung der installierten Kundenanlage seitens der SVB Bedenken ein, so wird die Kundenanlage bis zur vollständigen Klärung der Angelegenheit außer Betrieb genommen.

7. Messeinrichtungen und Druckregelgeräte

(1) Art und Größe der Druckregelgeräte werden von den SVB bestimmt. Die Messeinrichtungen sind möglichst in Nähe der Hauptabsperreinrichtung anzubringen. Sie sind so zu platzieren, dass sie ohne besondere Hilfsmittel abgelesen, geprüft bzw. gewechselt werden können. Für den Anbringungsort gelten die Anforderungen des DVGW-Arbeitsblatts G 600 (TRGI).

(2) Die Messeinrichtungen und Druckregelgeräte müssen gegen Feuchtigkeit, Verschmutzung, Erschütterung, übermäßige Erwärmung und mechanische Beschädigung geschützt sein.

8. Plombenverschlüsse

(1) Gaszähler werden mit Plomben versehen. Plombenverschlüsse dürfen nur vom Messstellenbetreiber entfernt werden.

(2) Wird vom Kunden oder vom Installationsunternehmen festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist dies den SVB mitzuteilen.

9. Überwachungszeiträume für Gasrohrleitungen und Kundenanlagen

(1) Sowohl der Netzanschluss als auch der erdverlegte Teil der Kundenanlage vom Übergabepunkt bis zum Gebäude wird seitens der SVB gem. G 465/I überprüft.

(2) Für die in der Verantwortung des Anschlussnehmers liegende Kundenanlagen empfehlen wir gem. DVGW-Arbeitsblatt G 600 folgende Prüfintervalle:

1. Innenleitungen und frei verlegte Außenleitungen

- jährliche Sichtkontrolle der freiliegenden Leitungsteile
- alle zwölf Jahre eine Dichtheits- bzw. Gebrauchsfähigkeitsprüfung durch ein VIU (Vertragsinstallateurunternehmen).

2. Erdverlegte Außenleitungen, ausgenommen Anlagen gem. Abs. 1

- bei Betriebsdrücken bis 100 mbar alle 4 Jahre
 - bei Betriebsdrücken über 100 mbar bis 1 bar alle 2 Jahre.
- eine Dichtheits- bzw. Gebrauchsfähigkeitsprüfung durch ein VIU.

10. Bedingungen für den Netzzugang für Anlagen zur Erzeugung von Biogas

Für die Übernahme von Biogas in die öffentliche Gasversorgung sind die Anforderungen des DVGW-Arbeitsblatts G 262 zu beachten.

Gase aus Bio- und Klärgasanlagen, aus Deponien sowie in thermischen Prozessen aus Biomasse erzeugte Gase sind keine Gase nach DVGW-Arbeitsblatt G 260. Die SVB übernehmen, transportieren und verteilen mit ihrem Netz ausschließlich Gase entsprechend des DVGW-Arbeitsblatts G 260. Gase aus Bio- und Kläranlagen können nach entsprechender Reinigung und Aufbereitung als Austausch- oder Zusatzgase entsprechend DVGW-Arbeitsblatt G 260, Abschnitt 4.4.2 bzw. Abschnitt 4.3.3., genutzt werden. Zur Nutzung der v.g. Gase in das Netz der SVB sind Voraussetzungen hinsichtlich Aufbereitung, Odorierung und Einspeisung zu erfüllen.

11. Inkrafttreten / Änderungen / Veröffentlichung

(1) Diese Anschlussbedingungen treten mit der Veröffentlichung in Kraft. Änderungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

(2) Aus urheberrechtlichen Gründen können die technischen Regeln des DVGW und des DIN nicht veröffentlicht werden. Das DVGW-Regelwerk kann bei der wvgw Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Josef-Wirmer-Str. 3, 53123 Bonn, Internet: www.wvgw.de, und DIN-Normen bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin, Internet: www.beuth.de bezogen werden.